

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20

29. März 2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das mit dem Schriftzug „COOLTIME“ und dem Bild einer Eule bedruckte Mäppchen aus Polyester und Kunststoff mit Metallzipper (Abmessungen 220 x 70 mm) zur Befüllung mit einer Kinderarmbanduhr gemäß der Abbildung in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die pro/concept Vermarktungs GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 13. Februar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin lässt den Prüfgegenstand für einen Kunden produzieren. Das Mäppchen wird nach Angaben der Antragstellerin mit einer Armbanduhr befüllt und in dieser Kombination an den Kunden geliefert.

Die Antragstellerin beurteilt das Mäppchen als Nichtverpackung. Sie begründet dies mit dem Mehrwert des gesamten Produktes, da der Prüfgegenstand zur Aufbewahrung der Uhr, aber auch zur Aufbewahrung anderer Dinge, wie zum Beispiel zur Aufbewahrung von Stiften genutzt werde.

Den Wert des Mäppchens gibt die Antragstellerin mit geringfügig über einen Euro an.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus Abbildungen übermittelt.

Aufgrund des allgemein gehaltenen Antrags hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin mit Nachricht vom 11. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass der Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die

konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und um Spezifizierung des Prüfgegenstandes hinsichtlich Material, Abmessungen und Inhalt gebeten.

Mit Nachricht vom 9. Juli 2020 hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle weitere Informationen zum Prüfgegenstand übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf der in der Anlage beigefügten Abbildung gezeigte, mit dem Schriftzug „COOLTIME“ und dem Bild einer Eule bedruckte Mäppchen aus Polyester und Kunststoff mit Metallzipper (Abmessungen 220 x 70 mm) zur Befüllung mit einer Kinderarmbanduhr („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Der Prüfgegenstand ist Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47).

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Der Prüfgegenstand dient als verschließbares Mäppchen der Aufnahme und dem Schutz seines Inhaltes. Zudem dient das Mäppchen der besseren Darbietung der Kinderarmbanduhr als Ware.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht bei dem Prüfgegenstand auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und einer Kinderarmbanduhr als Ware.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Die mögliche Nutzung des Prüfgegenstandes zur dauerhaften Aufbewahrung der Kinderarmbanduhr sowie auch dessen mögliche Weiterverwendung zur Aufbewahrung von Stiften stehen der Einordnung als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der Kinderarmbanduhr als Produkt.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und der Kinderarmbanduhr, die den in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Gebrauchsgut

Eine Kinderarmbanduhr ist ein Gebrauchsgut. Deren bestimmungsgemäße Nutzung ist das dauerhafte oder zeitweise Tragen als Uhrzeitanzeiger.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Kinderarmbanduhr benötigt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist nicht zum Gebrauch der Kinderarmbanduhr zwingend erforderlich. Die Kinderarmbanduhr wird ohne den Prüfgegenstand gebraucht, d.h. getragen.

Auch ist eine Nutzung des Prüfgegenstandes mit der Kinderarmbanduhr während deren gesamter Lebensdauer nicht verkehrsüblich. Die Kinderarmbanduhr befindet sich gewöhnlich nicht dauerhaft im Prüfgegenstand. Die überwiegende Zeit, insbesondere während ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung, dem Tragen als Uhrzeitanzeiger, hat der Prüfgegenstand keine Funktion. Er dient jeweils lediglich zur vorübergehenden Aufbewahrung.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand ist auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Prüfgegenstand und Kinderarmbanduhr haben keine gemeinsame Bestimmung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Die Kinderarmbanduhr wird ohne den Prüfgegenstand getragen. Prüfgegenstand und Kinderarmbanduhr werden nicht verbraucht und in der Regel auch unabhängig voneinander entsorgt.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. möglicherweise dauerhafte Verwendung des Prüfgegenstandes zur Aufbewahrung von der Kinderarmbanduhr oder Stiften, hindert die Einordnung von Gegenständen als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produktes sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Die optische Gestaltung des Prüfgegenstandes unterstreicht den Character der Aufbewahrung der Kinderarmbanduhr als Erstnutzen, den von Stiften hingegen als Zweitnutzen. Prüfgegenstand und Produkt sind farblich aufeinander abgestimmt. Die Aufschrift „COOLTIME“ weist auf die Nutzung der Kinderarmbanduhr und nicht auf die Nutzung von Stiften hin.

Aus den Wertverhältnissen lässt sich die Einordnung des Prüfgegenstandes als Ware nicht ableiten. Der Prüfgegenstand aus Polyester und Kunststoff mit Metallzipper hat einen geringen Beschaffungswert. Dieser liegt regelmäßig weit unter dem Wert der Kinderarmbanduhr. Somit ist ein objektiver, eigener Produktnutzen des Prüfgegenstandes über eine Verpackungsfunktion hinaus nicht ermittelbar.

2. Verkaufsverpackung

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG insbesondere Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Kinderarmbanduhr eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Mäppchen aus Polyester, Kunststoff und Metall) und Ware (Kinderarmbanduhr), die dem Verbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall lässt den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

In dem Produktblatt 22-000-0470 in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) für das Produkt Uhren und Weckern bis einschließlich 3-Stück sind Verpackungen aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung genannt.

Dementsprechend fällt der Prüfgegenstand typischerweise beim Endverbraucher an und wird entsprechend auch typischerweise Endverbrauchern als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des Anbietens bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Armbanduhren in Mäppchen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Mäppchen) und Ware (Armbanduhr) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarktbeurteilung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushalte und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen und Niederlassungen von Freiberuflern sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Verkaufsverpackungen von Uhren und Weckern bis einschließlich 3-Stück aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) fallen bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog, Stand Oktober 2020 Produktblatt 22-000-0470 in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000)).

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

